

**Hinweise und Informationen zur laufenden Personalratswahl  
in den Behörden des Bundes:**

**Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der  
Personalratsarbeit während der COVID-19 Pandemie**

- Das Bundespersonalvertretungsgesetz regelt, dass Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai stattfinden. Die Personalräte vertreten die Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gegenüber den Dienststellen.
- Die wahlberechtigten Beschäftigten geben bei Personalratswahlen ihre Stimme grundsätzlich persönlich ab (Präsenzwahl). Wahlvorstände haben darauf hingewiesen, dass die Personalratswahlen, insbesondere eine Präsenzwahl, vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht in allen Bundesbehörden organisiert werden können.
- Bundesminister Seehofer hat daher dem Kabinett ein Rettungspaket vorgelegt, das am 8. April 2020 beschlossen wurde und die Durchführung der laufenden Personalratswahlen sowie die Personalratsarbeit unter Pandemie-Bedingungen erleichtert. Das Paket ist bis zum 31. März 2021 befristet und besteht aus einer Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz (1) und einer Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (2).

**1. Änderung der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz**

- Das Rettungspaket räumt den Wahlvorständen durch die Einführung des neuen § 19a Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz zunächst die Möglichkeit ein, rechtssicher von Präsenzwahlen auf ergänzende oder ausschließliche Briefwahlen umzustellen. Diese Regelung wird ergänzt durch

organisatorische Erleichterungen zur Durchführung der Wahlen. Beispielsweise bleiben ursprünglich eingereichte Wahllisten gültig, auch wenn der Wahltermin für die Briefwahl verschoben werden muss.

- Die Neuregelung tritt in Kraft, sobald sie im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Dies wird voraussichtlich in den nächsten zwei Wochen der Fall sein. Die Regelung ist bereits auf der Website des BMI unter *[Link ergänzen]* abrufbar.
- § 19a Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz gilt rückwirkend zum 1. März 2020, um im gesamten Wahlzeitraum gleiche Bedingungen zu garantieren.
- Die Personalratswahlen haben für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine große Bedeutung, weil sie über diese Wahlen in die Entscheidungen der Dienststellen eingebunden werden. Diese Einbindung ist, gerade auch in Krisenzeiten, gelebter Teil der Entscheidungskultur des öffentlichen Dienstes.
- Die Wahlvorstände sind daher aufgerufen, die Möglichkeit der Briefwahl zu nutzen, damit die Personalratswahlen innerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums bis zum 31. Mai 2020 stattfinden können.

## **2. Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

- Trotz der Möglichkeit, eine Briefwahl durchzuführen, werden die Personalratswahlen nicht überall bis zum 31. Mai 2020 durchgeführt werden können. Das Bundeskabinett hat daher eine befristete Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes beschlossen, wonach amtierenden Personalräte geschäftsführend im Amt bleiben können, bis die Wahlen abgeschlossen sind und sich der neue, gewählte Personalrat konstituiert hat.
- Um die Arbeits- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen zu gewährleisten, sieht der Vorschlag der Bundesregierung außerdem vor, dass Sitzungen auch mittels Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden können.
- Über diese Gesetzesänderung muss nunmehr der Bundestag beschließen. Die Regelung soll ebenfalls rückwirkend zum 1. März in Kraft treten. Der Beschluss der Bundesregierung ist auf der Website des BMI unter *[Link ergänzen]* abrufbar.